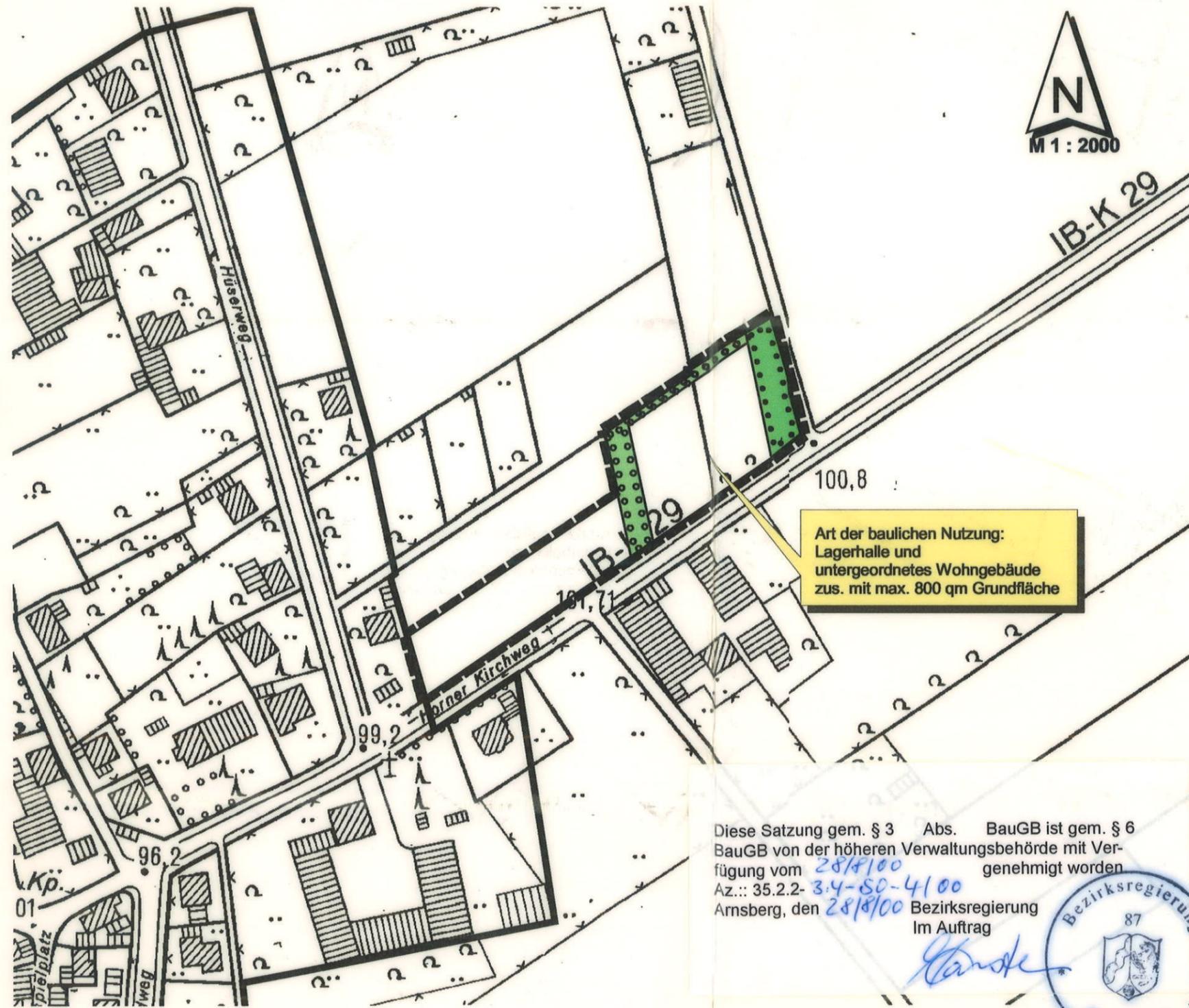


STADT ERWITTE

ORTSTEIL SCHALLERN



Art der baulichen Nutzung:
Lagerhalle und
untergeordnetes Wohngebäude
zus. mit max. 800 qm Grundfläche

Diese Satzung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28/8/00 Az.: 35.2.2-3.4-80-4100 Arnsberg, den 28/8/00 Bezirksregierung Arnsberg im Auftrag



Änderung der Satzung der Stadt Erwitte

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schallern

vom 19.07.2000

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW 1994, S. 666) hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 19.07.2000 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Mit der Satzungsänderung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schallern erweitert, wobei Außenbereichsflächen einschließlich der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB mit einbezogen werden.

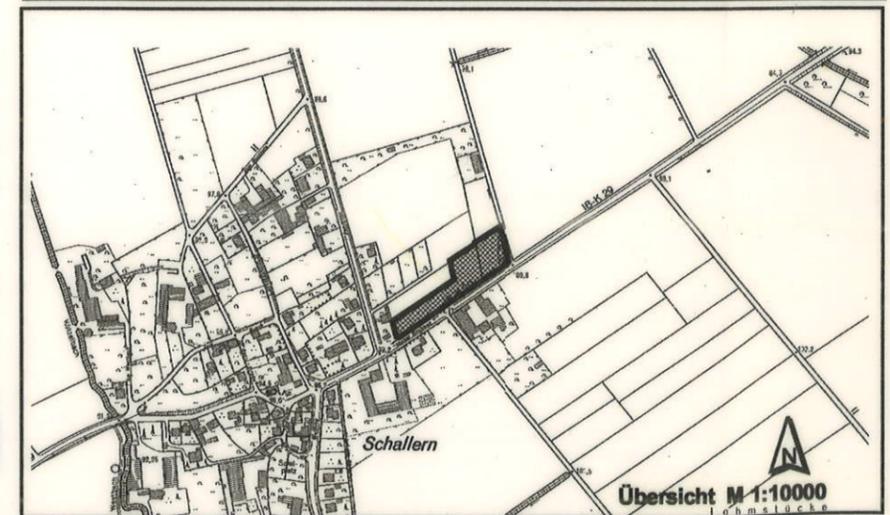
Die genaue Abgrenzung ist aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erwitte den 19.07.2000

In Vertretung
Bürgermeister



Rechtsgrundlagen

§ 34 Abs. 4, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141).

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW 1994, S. 666).

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 BauGB

Festsetzungen der Satzungsänderung

— Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB (Erweiterungsbereich)

○ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern heimischer Art gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB

● Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern heimischer Art gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB

Art der baulichen Nutzung:
Lagerhalle und untergeordnetes Wohngebäude
zus. mit max. 800qm Grundfläche gem. § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB

STADT ERWITTE ORTSTEIL SCHALLERN SATZUNGSÄNDERUNG FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL